



Kanzlei Ohr
Kanalstraße 7
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 362350 ♦ Fax: 0631 / 362335-20
E-Mail: info@kanzlei-ohr.de
<https://www.kanzlei-ohr.de>

S-Prämiensparen flexibel Zinsnachzahlung zu 100 % bestätigt

Das Amtsgericht Krefeld verurteilte die Sparkasse zur Zinsnachzahlung.

1. Der gegenständliche Sparvertrag enthielt eine Zinsklausel, wonach die Sparkasse die Spareinlage *"derzeit variabel z.Z. mit ... %"* verzinst.

"Variabel z.Z. (*zur Zeit*)" bedeutet, dass der Zinssatz während der Vertragslaufzeit veränderbar ist und von dem Kreditinstitut angepasst wird.

Die Zinsklausel enthält jedoch keine Angaben zur konkreten Berechnungsgrundlage, anhand welcher die Sparkasse den vereinbarten variablen Zinssatz für die Zukunft anpasst. Die Folge ist, dass die vorstehende Zinsklausel mangels Kontrollierbarkeit und Vorhersehbarkeit der Zinsentwicklung nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam ist. Der Sparkasse steht kein einseitiges Bestimmungsrecht über die Höhe des vereinbarten variablen Zinssatzes zu. Durch die unwirksame Zinsklausel entsteht eine Vertragslücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist (§§ 133, 157 BGB). Im Rahmen dieser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vertragslaufzeit
- Leistung und Gegenleistung
- wirtschaftliche Interessenlage der Parteien
-

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Berechnung des Prämiensparvertrages anhand des angeführten leitenden Zinssatzes der Deutschen Bundesbank WX4260 (nunmehr: (Zeitreihe: BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.MFISX.B.X100.R 0910.R.A.A._Z._Z.A.)) durchzuführen.

1. Da die betroffenen Sparverträge in der Regel vor 2000 oder Anfang 2000 geschlossen wurden und die Zinsen seit Vertragsbeginn berechnet werden, beruft sich die Sparkasse auf die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren (§§ 195 ff. BGB).

Das Amtsgericht Krefeld hat unter Berufung auf die Entscheidung des OLG Dresden festgestellt, dass die im Sparguthaben enthaltenen Zinsen derselben Verjährung unterliegen wie das übrige angesparte Kapital. Da der Sparvertrag im vorliegenden Fall gekündigt wurde, wird der Anspruch auf Auszahlung des Sparguthabens erst mit Kündigung des Vertrages fällig. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist (3 Jahre) gem. § 199 BGB.

Wenn Sie denken, dass Ihr Sparvertrag ebenfalls eine unwirksame Zinsklausel enthält, prüfen wir dies gerne vorab für Sie.

Ist dies der Fall, besteht die Möglichkeit Ihren Zinsnachzahlungsanspruch berechnen zu lassen. Wir lassen die Sparverträge durch die Kreditsachverständigen Hink & Fischer GbR nachberechnen. Die Kosten bei den Prämiensparverträgen belaufen sich pauschal auf 85,00 € pro Sparvertrag. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Kreditsachverständigen: <http://www.hink-fischer.de/pr%C3%A4miensparvertr%C3%A4ge-1/zinsnachberechnung>

Wir helfen Ihnen hierbei gerne, Ihre Rechte durchzusetzen!



Rechtsanwältin Katja Ohr
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin
Zertifizierte Restrukturierungs-
und Sanierungsexpertin (RWS)